

<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle</p>
--

**Bekanntmachung
zu den Grundsätzen der Bundesregierung
zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von
Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern**

Vom 6. August 2001

Die neugefassten „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie am 10. August 2001 veröffentlicht worden (Bekanntmachung vom 25. Juli 2001, BAnz. S. 17 177; siehe auch Bekanntmachung vom 1. August 2001, BAnz. S. 17 281).

Diese Grundsätze konkretisieren die Anforderungen, die im Genehmigungsverfahren an die Zuverlässigkeit von Exporteuren zu stellen sind. Sie regeln auch die Rechtsfolgen, mit denen Exporteure im Falle der Unzuverlässigkeit rechnen müssen.

1. Die Benennung einer/eines Ausfuhrverantwortlichen (AV) als Antragsvoraussetzung

Der Anwendungsbereich der Grundsätze wurde auf die Ausfuhr aller in Anhang I der EG-Dual use-VO (im Folgenden EG-VO) sowie der Ausfuhrliste (AL) als Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gelisteten Güter erweitert. Sie gelten nicht für nicht gelistete Güter sowie für Fälle der technischen Unterstützung oder des Transithandels. Verbringungen werden nur erfasst, wenn sie Güter des Teils I Abschnitt A der AL betreffen. Für Verbringungen von Dual use-Gütern innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Grundsätze nicht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Ausfuhren

- Bei Ausfuhrgenehmigungsanträgen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der AWV sind die Grundsätze der Bundesregierung ohne Einschränkung auf einen bestimmten Länderkreis anzuwenden, sofern es sich um Güter handelt, die von Teil I Abschnitt A und B der AL erfasst sind.

- Soweit es sich um Güter des Anhangs I der EG-VO handelt, gelten die Grundsätze ebenfalls weltweit. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind in diesen Fällen lediglich Ausfuhren in die in Anhang II Teil 3 der EG-VO genannten 10 Bestimmungsländer, die über ein vergleichbares Exportkontrollrecht verfügen.

Gleiches gilt bei Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Güter des Teils I Abschnitt C der AL.

b) Verbringungen

Die Grundsätze sind darüber hinaus anzuwenden bei Anträgen zum Zwecke der Verbringung nach dem AWG und der AWW für Güter des Teils I Abschnitt A der AL innerhalb der EU.

c) Sonstige Fälle

Nummer 7 der Grundsätze stellt klar, dass künftige Genehmigungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können, sofern ein Antragsteller bei der Beantragung einer Genehmigung für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter, bei der Beantragung einer Transithandelsgenehmigung, einer Genehmigung für technische Unterstützung oder bei der Beantragung einer Bescheinigung wonach die Ausfuhr bzw. die Verbringung keiner Genehmigung bedarf (sog. Nullbescheid), gegen außenwirtschaftsrechtliche oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen hat. Im Übrigen kann auch in diesen Fällen die Erteilung der Genehmigung oder des Nullbescheides von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden (§ 3 Abs. 2 AWG). Diese Regelung unterscheidet sich von bisherigen Regelung nur durch die Erweiterung auf den Nullbescheid.

2. Stellung und Aufgaben der/des AV

Gemäß Nummer 2 der Grundsätze ist wie bisher je nach Rechtsform des Unternehmens ein für die Durchführung der Ausfuhr verantwortliches Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter als AV zu bestellen und gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu benennen. Nummer 2 Satz 2 konkretisiert die der/dem AV obliegenden Pflichten. Sie/Er ist verantwortlich für die Organisation und die Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems sowie für die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

3. Verfahrenregelungen

Die bisher gültigen Vordrucke zur Benennung der/des AV bzw. zur Verantwortungsübernahme, die als Anlage 1 und 2 zur Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) zu den Grundsätzen vom 30. Januar 1991 (BAnz. S. 653) veröffentlicht worden sind, wurden an die neue Rechtslage angepasst. Sie werden durch die als Anlagen zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vordrucke AV1 und AV2 ersetzt. Die Vordrucke AV1 und AV2 sind im Formularhandel erhältlich.

a) Benennung der/des AV

Die Benennung der/des AV muss unter Verwendung des Vordrucks AV1 erfolgen, der an das BAFA - Referat 212 - zu adressieren ist. Sie kann unabhängig von der Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung vorgenommen werden.

Die Benennungserklärung ist von den vertretungsberechtigten Organen und von der/dem AV zu unterzeichnen. Sie bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem BAFA gültig.

Ein Wechsel in der Person der/des AV ist dem BAFA unverzüglich von den vertretungsberechtigten Organen unter Benennung eines/einer neuen AV anzuzeigen.

b) Erklärung zur Verantwortungsübernahme

Unterzeichnet die/der AV Anträge nach dem AWG, der AWW bzw. der EG-VO nicht selbst, hat sie/er gegenüber dem BAFA einmal jährlich ihre/seine Verantwortungsübernahme für die Richtigkeit aller von Dritten in ihrem/seinem Namen für das Unternehmen unterzeichneten Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung zu erklären.

Die Erklärung muss unter Verwendung des Vordrucks AV2 erfolgen, der an das BAFA - Referat 212 - zu adressieren ist. Sie kann unabhängig von der Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung abgegeben werden. Sie muss jedoch spätestens zusammen mit dem ersten Genehmigungsantrag erfolgen, der von dem/der AV nicht eigenhändig unterschrieben wird.

Die jährliche Erneuerung der Erklärung zur Verantwortungsübernahme ist dem BAFA unaufgefordert zuzusenden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Vorlagefrist ist der Eingang beim BAFA.

4. Rechtsfolgen bei Unzuverlässigkeit des Antragstellers

a) Aussetzung des Verfahrens

Nach Nummer 3 der Grundsätze kann das BAFA die Antragsbescheidung aussetzen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vorliegen. Nummer 3 Satz 2 stellt nunmehr klar, dass dies nur dann gilt, wenn es sich nicht lediglich um einen Bagatellverstoß handelt und gibt damit die bisher gängige Praxis des BAFA wieder.

b) Versagung der Genehmigung bzw. der Bescheinigung, wonach eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf

Ergeben Ermittlungen, dass Grund zur Annahme der Unzuverlässigkeit besteht, kann das BAFA gemäß Nummer 4 Absatz 2 der Grundsätze nunmehr nicht nur künftige Genehmigungen sondern auch die Bescheinigung versagen, wonach die Ausfuhr

keiner Genehmigung bedarf (sog. Nullbescheid). Diese Erweiterung bezieht sich nicht auf die sogenannte Auskunft zur Güterliste (AzG), die keine Entscheidung über ein konkretes Ausfuhrgeschäft trifft, sondern lediglich bestätigt, dass ein bestimmtes Gut nicht von Anhang I der EG-VO bzw. der AL erfasst wird.

c) Rücknahme von Genehmigungen bzw. Nullbescheiden

Nummer 6 der Grundsätze enthält nunmehr den Hinweis auf die Möglichkeit der Rücknahme von Genehmigungen bzw. Nullbescheiden. Hiermit wird lediglich die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestehende Rechtslage wiedergegeben.

5. Bisherige Regelungen

Die Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) vom 30. Januar 1991 (BAnz. S. 653) ist hiermit gegenstandslos geworden.

Eschborn, den 6. August 2001

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Im Auftrag
S i m o n s e n

Anlage AV1

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 212
Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

**Benennung der/des „Ausführverantwortlichen“
gemäß Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung
zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren
von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern
vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177)**

Unter Bezugnahme auf die o. g. Grundsätze der Bundesregierung erklärt das

Unternehmen

Zoll-Nr.

vertreten durch ihre Organe

hiermit, dass am

Herr/Frau in seiner/ihrer Funktion als
zur/ zum „Ausführverantwortlichen“ bestimmt worden ist.

Die/der Ausführverantwortliche ist Mitglied der Unternehmensleitung. Sie/er ist über die Pflichten des Exporteurs unterrichtet, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausfuhr-/Verbringungs-Geschäften, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Gütern bestehen und ist sich der Bedeutung der o. g. Grundsätze der Bundesregierung bewusst. Die/der Benannte ist bestrebt, die einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV), der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und des EG-Zollkodex (in den jeweils geltenden Fassungen) zu beachten. Sie/er wird alle ggf. erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit diese Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass es ihnen im Falle einer möglicherweise einzuleitenden Zuverlässigkeitsprüfung verwehrt ist, sich auf Nichtwissen oder Missverstehen der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berufen.

Die Unterzeichner wissen, dass in Fällen, in denen die/der Ausführverantwortliche den Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung nicht selbst unterzeichnet, diesem Antrag eine schriftliche Bestätigung (Anlage AV2) beigefügt werden muss, in der die/der Ausführverantwortliche die Verantwortung für den Antrag übernimmt. Hierbei ist bekannt, dass die Erklärung zur Verantwortungsübernahme bei Anträgen nach dem AWG, der AWV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mindestens einmal jährlich gegenüber dem BAFA abgegeben und auf diese Erklärung Bezug genommen werden muss (in Feld 37 des Antrages auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung). Die dadurch bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung der Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit der/des Ausführverantwortlichen und schließt eine Exkulpation durch Verweisung auf die Person des Vertreters aus.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass ein Zweifel an der Zuverlässigkeit der/ des Ausführverantwortlichen zu den in Nr. 3 ff der o. g. Grundsätze der Bundesregierung aufgezeigten Folgen führen kann. Insbesondere ist bekannt, dass das BAFA bei begründeten Anhaltspunkten für einen erheblichen Rechtsverstoß u. a. von der Bescheidung des Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung absehen kann, es sei denn, dass durch personelle und organisatorische Maßnahmen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens ausgeräumt werden.

Diese Benennung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Ist ein Wechsel in der Person des Ausführverantwortlichen gegeben, sind die vertretungsberechtigten Organe verpflichtet, diesen Wechsel unverzüglich dem BAFA unter Benennung eines(r) neuen Ausführverantwortlichen anzuzeigen.

Datum _____

(vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Ausführverantwortliche(r)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 212
Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

**Erklärung der/des „Ausfuhrverantwortlichen“
zur Verantwortungsübernahme**

Unternehmen

Zoll-Nr.

Ausfuhrverantwortliche(r)

gemäß der Nennung gegenüber dem BAFA vom

In Kenntnis der Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) und unter Bezugnahme auf die Benennung als Ausfuhrverantwortliche(r) gemäß Nr. 2 der o. g. Grundsätze erklärt die/der Unterzeichner(in) die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit aller in seinem/ihrem Namen für das o. g. Unternehmen unterzeichneten Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung. In Feld 37 des Antrages auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung muss hierauf Bezug genommen werden.

Die/Der Unterzeichner(in) ist sich bewusst, dass sie/er bei Verletzung der außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten – insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber dem BAFA – nicht mit dem Hinweis auf die Person des Antragsunterzeichners eine Verantwortung im Sinne der o. g. Grundsätze ablehnen kann.

Diese Delegation der Zeichnungsberechtigung bezüglich der Anträge nach dem AWG, der AWW sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (in den jeweils geltenden Fassungen) wird nach Ablauf eines Jahres rechtsunwirksam, wenn sie nicht zuvor gegenüber dem BAFA schriftlich in gleicher Form erneuert wird.

Datum _____

Ausführverantwortliche(r)

Erläuterung zur Anlage AV1 bzw. AV2

Die Erklärungen nach der Anlage AV1 bzw. AV2 sind unter Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen vollständig und in Maschinschrift auszufüllen.

Zu „Unternehmen“:

Hier ist die vollständige Firmenbezeichnung in der Form anzugeben, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

Im Fall der „Benennung des AV“ (Anlage AV1) ist eine unbeglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beizufügen.

Zu „Zoll-Nr.“:

In Anlage AV1 bzw. AV2 sollten hier **a l l e** Zollnummern (erforderlichenfalls auf einem Beiblatt) aufgeführt werden.

Zur „Erklärung des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“:

Bei der nach Anlage AV2 jährlich gegenüber dem BAFA abzugebenden Erklärung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung ist zur Fristeinhaltung das Eingangsdatum beim BAFA ausschlaggebend.

Das Datum der Erklärung nach Anlage AV2 muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragseingang beim BAFA liegen.

***** Ende des Dokuments *****